



Teilrevision EG KVG

Synoptische Übersicht

Geltende Fassung	Revisionsentwurf	Bemerkungen
I. Organisatorische Bestimmungen	§§ 1 und 2 unverändert.	
II. Versicherungspflicht	§§ 3 bis 5a unverändert.	
III. Ausserkantonale Hospitalisationen	§ 6 unverändert.	
IV. Tarifschutz	§ 7 unverändert.	
V. Prämienverbilligung	§ 8 unverändert.	
§ 9 Massgebende Verhältnisse	§ 9 Massgebende Verhältnisse	
¹ Wohnsitz und Aufenthalt bestimmen sich nach den persönlichen Verhältnissen am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.	¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beurteilt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen am Stichtag. Stichtag ist der 1. April des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.	Der Stichtag wird ausdrücklich so bezeichnet und vom 1. Januar auf den 1. April verschoben.
² Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich nach dem für die Ermittlung des Steuersatzes massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen und steuerbaren Gesamtvermögen. Die	² Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem für die Ermittlung des Steuersatzes massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen und steuerbaren Gesamtvermögen ge-	Regelbemessung. Die Bemessungsgrundlage wird dahingehend eingeschränkt, als mehr als vier Jahre zurückliegende Steuereinschätzungen als

Geltende Fassung	Revisionsentwurf	Bemerkungen
<p>Berechnung erfolgt auf Grund der aktuellsten definitiven Steuerfaktoren, die am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorausgehenden Jahres im Kanton bekannt sind.</p> <p>³ Weichen die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse im Auszahlungsjahr massgebend von den definitiven Steuerfaktoren am Stichtag ab oder verändern sich die persönlichen Verhältnisse, kann bei der Gemeinde ein Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>mäss §§ 25, 34 und 38 des Steuergesetzes. Massgebend ist die jüngste Steuereinschätzung, die am Stichtag im Kanton vorliegt. Einschätzungen für Steuerperioden, die mehr als vier Jahre hinter dem Auszahlungsjahr zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Liegt eine Einschätzung gemäss Abs. 2 nicht vor oder ist sie nicht rechtskräftig, ist auf provisorische Daten abzustellen, namentlich auf die jüngste Steuererklärung. Nach Eintritt der Rechtskraft der Einschätzung ist auf Antrag der versicherten Person eine Neubeurteilung vorzunehmen. Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft bei der Gemeinde einzureichen. Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.</p> <p>⁴ Hat sich das massgebende Einkommen oder Vermögen gemäss Abs. 2 im Auszahlungsjahr derart vermindert, dass sich die Verminderung auf die Prämienverbilligung auswirkt oder verändern sich die persönlichen Verhältnisse, wird der Prämienverbilligungsanspruch auf Gesuch hin neu beurteilt. Das Gesuch ist bei der Gemeinde</p>	<p>nicht berücksichtigungsfähig bezeichnet werden.</p> <p>Ausnahme zur Regelbemessung mit Möglichkeit der nachträglichen Neubeurteilung.</p> <p>Möglichkeit der nachträglichen Neubeurteilung im Falle von veränderten wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen.</p>

Geltende Fassung	Revisionsentwurf	Bemerkungen
	<p>einzureichen. Es unterliegt der Verjährung gemäss § 21.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>Abs. 4 wird zu Abs. 5</p>
	<p>§§ 10 bis 12 unverändert.</p>	
<p>§ 13 c. Junge Erwachsene in Ausbildung</p> <p>¹ Junge Erwachsene in Ausbildung zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr erhalten auf Antrag an die Sozialversicherungsanstalt eine Prämienverbilligung von mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie für junge Erwachsene, sofern sie gemäss §§ 8 und 9 anspruchsberechtigt sind.</p> <p>² Besteht keine Anspruchsberechtigung und hat eine solche Person auch in keinem anderen Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung, so erhalten ihre Eltern oder einer ihrer Elternteile auf Antrag an die Wohngemeinde die genannte Prämienverbilligung, wenn</p>	<p>§ 13 c. Junge Erwachsene in Ausbildung</p> <p>¹ Junge Erwachsene in Ausbildung zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr erhalten eine Prämienverbilligung von mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie für junge Erwachsene, sofern sie gemäss §§ 8 und 9 anspruchsberechtigt sind.</p> <p>Abs. 2 aufgehoben.</p>	<p>„auf Antrag an die Sozialversicherungsanstalt“ ist irreführend und zu streichen (Der Antrag an die SVA entspricht dem Regelfall).</p> <p>Ist in der Praxis nicht relevant.</p>

Geltende Fassung	Revisionsentwurf	Bemerkungen
<p>a. die Eltern bzw. der Elternteil am 1. Januar des Auszahlungsjahres steuerrechtlichen Aufenthalt oder Wohnsitz sowie zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben bzw. hat,</p> <p>b. ihnen bzw. ihm für die Person ein Kinderabzug nach § 34 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes zusteht,</p> <p>c. das steuerbare Gesamteinkommen und -vermögen der Eltern bzw. des Elternteils und der Person die Einkommens- und Vermögensgrenzen gemäss § 8 Abs. 2 nicht übersteigen.</p> <p>³ Als Ausbildung gilt jeder berufliche Erstausbildungsgang, für den ein Kinderabzug im Sinne von § 34 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes geltend gemacht werden kann.</p>	<p>Abs. 3 unverändert, wird zu Abs. 2.</p>	
	<p>§§ 14 bis 17 unverändert.</p>	

Geltende Fassung	Revisionsentwurf	Bemerkungen
<p>§ 18 5. Prämienübernahmen</p> <p>¹ Die Gemeinde übernimmt die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von versicherten Personen mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, soweit das nach dem Sozialhilferecht berechnete soziale Existenzminimum nicht gewährleistet ist.</p> <p>² Der Versicherer kann Prämien von versicherten Personen und deren Familienangehörigen bei der Gemeinde geltend machen, wenn</p> <p>a. er nachweist, dass die Prämien auf dem Betreuungsweg nicht einbringlich waren,</p> <p>b. die versicherte Person im Zeitpunkt der Gel-</p>	<p>§ 18 Prämienübernahmen und Verlustscheine</p> <p>¹ Die Gemeinde übernimmt die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckte Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von versicherten Personen mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, soweit das nach dem Sozialhilferecht berechnete soziale Existenzminimum nicht gewährleistet ist, und überweist sie dem zuständigen Krankenversicherer. Der Kanton vergütet der Gemeinde ihre Aufwendungen höchstens im Umfang der regionalen Durchschnittsprämie.</p> <p>² Die Sozialversicherungsanstalt ist die für die Entschädigung für Verlustscheine nach Art. 64a KVG zuständige Behörde. Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG.</p>	<p>Die Marginalie ist um die Verlustscheine zu ergänzen. Ziffer 5 ist zu streichen.</p> <p>Die Gemeinde wird neu verpflichtet, die Prämie von Sozialhilfebeziehenden direkt der Krankenkasse zu überweisen. Der Kanton vergütet nur noch maximal die regionale Durchschnittsprämie.</p> <p>Das Verfahren der Verlustscheinsübernahme wird neu vom Bund vorgegeben, dafür sind die Zuständigkeiten im Kanton festzulegen.</p>

Geltende Fassung	Revisionsentwurf	Bemerkungen
<p>tendmachung des Anspruchs gegenüber der Gemeinde steuerrechtlichen Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat.</p> <p>³ Die Gemeinden stellen sicher, dass die Prämienübernahmen nicht doppelt bezahlt werden. Stehen Prämienzahlungen aus, können sie die Beiträge direkt dem Versicherer zukommen lassen.</p>	<p>³ Stellt der Versicherer in der Betreuung gemäss Art. 64a KVG ein Fortsetzungsbegehren, benachrichtigt er die Wohngemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl und Ort sowie Versichertennummer der AHV der versicherten Person. Die Gemeinde darf die Daten für folgende Zwecke verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Feststellung zweckfremder Mittelverwendung und Abwendung eines Verlustscheins bei Personen, die mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden (Sozialhilfe, Zusatzleistungen zur AHV/IV), b. Abklärung eines Unterstützungsanspruchs bei Personen, die nicht mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, c. Feststellung von Doppelversicherungen. 	<p>Eine neue gesetzliche Grundlage für den Datenfluss im Falle von säumigen Prämienzahlern ist unerlässlich.</p>

Geltende Fassung	Revisionsentwurf	Bemerkungen
<p>⁴ Die entsprechenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Gesamtbetrages der Prämienverbilligung.</p>	<p>⁴ Die Prämienübernahmen nach Abs. 1 und die Entschädigungen für Verlustscheine nach Art. 64a KVG gehen zu Lasten des Gesamtbetrages der Prämienverbilligung.</p>	
<p>§ 19 6. Verfahren; a. Vollzug</p> <p>¹ Die Gemeinden ermitteln die berechtigten Personen und teilen der Sozialversicherungsanstalt die geeigneten und erforderlichen Daten mit.</p> <p>² Die Sozialversicherungsanstalt teilt den berechtigten Personen in dem dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahr den Betrag der Prämienverbilligung mit. Diese beantragen die Prämienverbilligung mit ihrer Unterschrift auf der Mitteilung bei der Sozialversicherungsanstalt.</p> <p>³ Die Sozialversicherungsanstalt teilt den Versicherern in dem dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahr die mutmasslich berechtigten Personen mit.</p>	<p>§ 19 Verfahren; a. Vollzug</p> <p>¹ Die Sozialversicherungsanstalt ist die für die Durchführung der Prämienverbilligung gemäss § 8 zuständige Stelle.</p> <p>² Die Gemeinde ermittelt die berechtigten Personen und übermittelt der Sozialversicherungsanstalt die geeigneten und erforderlichen Daten bis am 30. April des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.</p> <p>³ Die Sozialversicherungsanstalt stellt den berechtigten Personen ein Antragsformular zu. Diese beantragen die Prämienverbilligung bei der Sozialversicherungsanstalt innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt des Antragsformulars.</p>	<p>Ziffer 6 ist zu streichen.</p> <p>Es geht hier nur um die individuelle Prämienverbilligung, was klarzustellen ist.</p> <p>Redaktionell wird die Gemeinde einheitlich in Einzahl genannt. Das Verfahren wird beschleunigt. Der erste Satz von Abs. 2 ist falsch, denn die SVA ist zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage, die genauen Verbilligungsbeiträge mitzuteilen, da sie sie noch nicht kennt.</p> <p>Abs. 3 der geltenden Fassung wird hinfällig, da dies neu vom Bundesrecht vorgegeben wird (Art. 65 Abs. 4^{bis} KVG). Die Antragsfrist wird von bisher 60 auf 30 Tage verkürzt (keine Verwir-</p>

Geltende Fassung	Revisionsentwurf	Bemerkungen
<p>⁴ Im darauf folgenden Auszahlungsjahr richtet die Sozialversicherungsanstalt die Prämienverbilligung an die Versicherer aus. Diese schreiben den Betrag den individuellen Prämienkonti der berechtigten Personen in zwölf gleichen Monatsbeträgen gut.</p> <p>⁵ Ist eine Überweisung an den Versicherer oder eine Gutschreibung in zwölf gleichen Teilbeträgen nicht möglich, ist die Prämienverbilligung auf andere geeignete Weise auszurichten.</p>	<p>Abs. 4 und 5 aufgehoben.</p>	<p>kungsfrist).</p> <p>Der Datenaustausch mit den Krankenkassen und die Auszahlung der Verbilligungsgelder wird neu vom Bundesrecht geregelt. Die entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor.</p> <p>Ist nicht mehr zulässig.</p>
<p>§ 20 b. Rückforderung</p> <p>¹ Die Sozialversicherungsanstalt fordert unrechtmässig ausgerichtete Prämienverbilligungen bei den versicherten Personen zurück.</p>	<p>§ 20 b. Rückforderung</p> <p>¹ Zeigt sich nach Eintritt der Rechtskraft der Steuereinschätzung, dass bei einer als berechtigt gemeldeten Person das massgebende Einkommen oder Vermögen gemäss § 9 Abs. 2 über den Berechtigungsgrenzen für die Prämienverbilligung liegt oder dass die Prämienverbilligung zu hoch berechnet wurde, meldet die Gemeinde dies der Sozialversicherungsanstalt.</p>	<p>Voraussetzung der Rückforderung durch die SVA ist eine Meldung der Gemeinde. Die entsprechende gesetzliche Grundlage findet sich bis anhin in der Verordnung zum EG KVG (§ 21 Abs. 2).</p> <p>Abs. 1 wird zu Abs. 2 und ergänzt.</p>

Geltende Fassung	Revisionsentwurf	Bemerkungen
<p>² Die Gemeinden fordern unrechtmässig ausgerichtete oder zweckwidrig verwendete Leistungen nach §§ 14 und 18 zurück und leiten sie dem Kanton weiter.</p>	<p>² Die Sozialversicherungsanstalt fordert Prämienerbilligungen, die gestützt auf § 8 zu Unrecht ausgerichtet wurden, zurück und leitet sie dem Kanton weiter.</p> <p>³ Die Gemeinde fordert Leistungen, die gestützt auf §§ 14 oder 18 zu Unrecht ausgerichtet oder zweckwidrig verwendet wurden, zurück und leitet sie dem Kanton weiter.</p> <p>⁴ Der Rückforderungsanspruch verjährt nach einem Jahr, seit dem die Sozialversicherungsanstalt bzw. die Gemeinde Kenntnis von der Unrechtmässigkeit der Ausrichtung oder von der zweckwidrigen Verwendung der Beiträge erhalten haben, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausrichtung der Beiträge.</p>	<p>Es geht um individuelle Prämienerbilligungsbeiträge. Die Ablieferung an den Kanton war bis anhin nicht ausdrücklich statuiert.</p> <p>Gemeinde wird einheitlich in Einzahl genannt.</p> <p>Diese Bestimmung gehört thematisch zur Rückforderung und ist daher vom § 21 in den § 20 zu verschieben.</p>
<p>§ 21 c. Verjährung</p> <p>¹ Der Rückforderungsanspruch verjährt nach einem Jahr, seit dem die Sozialversicherungsanstalt bzw. die Gemeinde Kenntnis von der Unrechtmässigkeit der Ausrichtung oder von der</p>	<p>§ 21 c. Verjährung des Prämienerbilligungsanspruchs</p> <p>Der Anspruch auf Prämienerbilligung verjährt innert zweier Jahre ab Beginn des Auszahlungsjahres.</p>	<p>Die Marginalie wird zur Verdeutlichung ergänzt.</p> <p>Absatz 1 wird neu zu § 20 Abs. 4.</p>

Geltende Fassung	Revisionsentwurf	Bemerkungen
<p>zweckwidrigen Verwendung der Beiträge erhalten haben, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausrichtung der Beiträge.</p> <p>² Der Anspruch auf Prämienverbilligung verjährt innert zweier Jahre ab Beginn des für die Prämienverbilligung massgebenden Auszahlungsjahres.</p>		
	§ 22 unverändert.	
<p>§ 23 Abrechnung</p> <p>Die Sozialversicherungsanstalt erstellt zuhanden der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion bis spätestens Ende März eine Abrechnung über die ausgerichteten Prämienverbilligungen des vergangenen Jahres.</p>	<p>§ 23 Abrechnung</p> <p>Die Sozialversicherungsanstalt erstellt zuhanden der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion bis spätestens Ende März eine Abrechnung über die im vergangenen Jahr ausgerichteten Prämienverbilligungen und Entschädigungen für Verlustscheine.</p>	<p>Die pauschale Abgeltung der Verlustscheine ist eine neue Aufgabe der SVA.</p>
<p>§ 24 Entschädigung</p> <p>Die Sozialversicherungsanstalt erhält für die Durchführung der Prämienverbilligung eine kostendeckende Entschädigung.</p>	<p>§ 24 Entschädigung</p> <p>Die Sozialversicherungsanstalt erhält für die Durchführung der Prämienverbilligung gemäss § 8 und der Verlustscheinsabgeltung eine kostendeckende Entschädigung.</p>	<p>Es muss eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung der neuen Aufgabe der Verlustscheinsabgeltung geschaffen werden.</p>

Geltende Fassung	Revisionsentwurf	Bemerkungen
VI. Datenerhebung und Datenschutz	VI. Datenerhebung und Datenschutz § 25 unverändert.	
VII. Rechtspflege	VII. Rechtspflege §§ 26 bis 28 unverändert.	
§ 29a Kosten und Entschädigung Kosten und Entschädigung im Rechtsmittelver- fahren von Versicherten richten sich nach Art. 61 lit. a und g ATSG.	§ 29a Kosten und Entschädigung Aufgehoben.	Das ATSG ist auf das Beschwerdever- fahren vor Sozialversicherungsgericht ohnehin anwendbar. Die Bestimmung ist überflüssig (vgl. im übrigen auch §§ 33 und 34 des Gesetzes über das Sozi- alversicherungsgericht).